BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 112/12 S

L 11 AS 303/12 (Bayerisches LSG)
S 9 AS 347/11 (SG Würzburg)

……,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Würzburg,
Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 2012 - L 11 AS 303/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger begehrt vom Beklagten einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung *(Schreiben vom 7.2.2008)*. Das SG Würzburg hat die erhobene Untätigkeitsklage mit Urteil vom 16.2.2012 abgewiesen. Der vom Kläger gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH für das Berufungsverfahren hat das Bayerische LSG mangels Erfolgsaussicht mit Beschluss vom 24.5.2012 abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Gegen diesen vorgenannten Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 25.6.2012 ausdrücklich Beschwerde beim LSG eingelegt und beantragt, ihm PKH für das Verfahren gegen diesen Beschluss zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Das Schreiben ist an das BSG weitergeleitet worden und hier am 19.7.2012 eingegangen.

2 Dem Kläger steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg *(§ 73a Abs 1 SGG, § 114 ZPO)*. Der Beschluss des LSG vom 24.5.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Zudem können Rechtsmittel zum BSG nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS